

[In der Parteigerichtssache]

des Kreisvorstandes der Christlich Demokratischen Union F,
vertreten durch Rechtsanwalt F aus F

-Beschwerdeführer-

g e g e n

Herrn Dr. L aus F,
vertreten durch Oberlandesgerichtsrat S aus F,

-Beschwerdegegner-

hat das Bundesparteigericht der Christlich Demokratischen Union Deutschlands durch

Staatssekretär Dr. Barth (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Cassens, MdBü (Beisitzer)
Generalbundesanwalt a. D. Dr. h.c. Güde, MdB (Beisitzer)
Rechtsanwalt Dr. Kanka, MdB (Beisitzer) und
Ministerialdirigent Selbach (Beisitzer)

nach mündlicher Anhörung der Vertreter des Beschwerdeführers und des Beschwerdegegners am 28. Juni 1965 beschlossen:

Die Beschwerde des Kreisvorstandes der CDU F gegen den Beschluß des Landesparteigericht des Landesverbandes S-B der CDU wird als unbegründet verworfen.

Tatbestand und Gründe

Dem Beschwerdegegner, damals Stadtrat in F, war vom Beschwerdeführer im Jahre 1962 parteischädigendes Verhalten vorgeworfen worden: Der Beschwerdegegner habe im Oktober 1961 eine demoskopische Umfrage in F veranlaßt, die u. a. die Fragen enthielt,

ob man von der Erkrankung des damaligen Oberbürgermeisters Dr. B gehört habe,
ob man meine, daß Dr. B im Amt bleiben solle, und
wen man aus einer Reihe von Männern, unter denen auch der Beschwerdegegner selbst genannt wurde, für einen geeigneten Nachfolger halte.

Die Veranlassung dieser Umfrage sei eine Taktlosigkeit gegenüber dem in der Tat kranken Dr. B gewesen; einen das Ansehen der CDU in F schädigenden Eindruck habe es aber nicht nur gemacht, daß

die Umfrage von dem Beschwerdegegner veranlaßt worden war, sondern auch, daß er es Ende Oktober 1961 öffentlich bestritt, bevor er es Ende August 1962 zugab.

Der Beschwerdeführer hat dieses Verhalten wegen dem Beschwerdegegner mit Beschluß vom 19. September 1962 die Parteiämter aberkannt.

Im Oktober 1962 unterlag bei den F Oberbürgermeisterwahlen der CDU-Kandidat Dr. G gegenüber dem SPD-Kandidaten Dr. K; und man sah in den Vorgängen vom Herbst 1961 und Spätsommer 1962, in denen der Beschwerdegegner die geschilderte Rolle gespielt hatte, eine der stärksten Ursachen für diese Niederlage.

Mit Beschluß vom 21. Dezember 1962 ergänzte der Beschwerdeführer seinen Beschluß vom 19. September 1962, indem er dem Beschwerdegegner auf die Dauer von sechs Jahren die Fähigkeit, Parteiämter zu bekleiden, aberkannte.

Gegen beide Beschlüsse legte der jetzige Beschwerdegegner Beschwerde ein; und mit einem am 20. Juni 1964 zugestellten Beschluß des Landesparteigerichts der S-B CDU wurde der Beschluß vom 18. September 1962 bestätigt, dagegen der Beschluß vom 21. Dezember 1962 aufgehoben.

Die gegen diesen zweiten Teil der landesparteigerichtlichen Entscheidung vom jetzigen Beschwerdeführer verfolgte Beschwerde konnte keinen Erfolg haben, da den Gründen des landesparteigerichtlichen Beschlusses vom Juni 1964 voll zuzustimmen war. Der [...] Beschluß vom 21. Dezember 1962 verletzte offensichtlich das in Art. 103 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerte und auch im ehrengerichtlichen Verfahren zu beachtende grundsätzliche Gebot, daß wegen derselben Handlung eine Strafe derselben Art nur einmal verhängt werden darf.